

BGer 1B_97/2018 vom 13. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_97_2018

FR: TF 1B_97/2018 du 13 mars 2018

IT: TF 1B_97/2018 del 13 marzo 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragt vor Bundesgericht, ihn, eventuell unter Auferlegung von Ersatzmassnahmen, aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Er erklärt sich mit der Verpflichtung zu einer wöchentlichen Therapie, zu Alkoholabstinenz sowie zu Kontakt- und Rayonverboten ausdrücklich einverstanden (Beschwerde S. 11). Das Zwangsmassnahmengericht hat ihn nunmehr am 7. März 2018 unter Auferlegung eben dieser Ersatzmassnahmen aus der Untersuchungshaft entlassen und damit jedenfalls im Grundsatz dem entsprochen, was er vor Bundesgericht im Eventualstandpunkt beantragt hat. Das bundesgerichtliche Verfahren ist daher entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gegenstandslos geworden. Da er nunmehr den Standpunkt gewechselt hat und die Auferlegung von Ersatzmassnahmen neu ablehnt, hat er für die Anfechtung der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts den regulären Rechtsweg zu beschreiten. Es kann nicht Sache des Bundesgerichts sein, die Zulässigkeit der Ersatzmassnahmen bzw. deren Ausgestaltung als erste Instanz zu beurteilen. Das Verfahren ist als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 zur Praxis zu Art. 135 des früheren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG] in Verbindung mit Art. 40 OG und Art. 72 BZP). Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweisen).

Die Beschwerde wäre bei summarischer Prüfung gutzuheissen gewesen, da sich die Wiederholungsgefahr nach dem vom Obergericht nicht angezweifelten Gutachten von Dr. Karla Schümperli durch Ersatzmassnahmen, wie sie nun vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet wurden, wirksam reduzieren lässt.

Dementsprechend sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat der Kanton Aargau den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu

entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.